

1.1. StGB - Besonderer Teil

Wenn unmittelbar nach Eintritt eines Unfalls, einer Havarie o. ä. staatliche oder gesellschaftliche Organe, z. B. Arbeitsschutzinspektionen oder Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung, Untersuchungen zu den Ursachen und Zusammenhängen des schädlichen Ereignisses vornehmen, handelt es sich bei den darüber erstatteten Berichten nicht um Sachverständigengutachten im Sinne der §§ 38f. StPO. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Brandursachenermittlungsberichte der Abteilungen Feuerwehr. Solche Berichte sind jedoch als Beweismittel nach § 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO verwertbar. An der Untersuchung beteiligt gewesene Mitarbeiter dieser Organe können als sachverständige Zeugen gehört werden.

13.

Die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger vor möglichen Gefahren aus dem Arbeitsprozeß erstreckt sich auf

- die Werk tätigen, die mit dem Betrieb einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und gegenüber denen sie auf Grund des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses weisungs- und kontrollbefugt sind;
- die Werk tätigen anderer Betriebe, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (z. B. Instandsetzungsarbeiten) in diesem Betrieb zeitweise bestimmte Arbeiten verrichten (vgl; OG, Urteil vom 14.10. 1977-2bOSK 14/77-[NJ 1978 H. 3. S. 138]);
- die Werk tätigen, die aus anderen Betrieben im Bereich eines General- oder Hauptauftragnehmers tätig werden, soweit auf der Grundlage der Rechtsnormen bestimmte Pflichten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit begründet werden;
- die Bürger, die sich mit Genehmigung des Betriebes zeitweise im Bereich des Betriebes oder der Baustelle aufhalten (z. B. Besichtigungen) oder in der Produktion tätig werden, ohne daß sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb stehen (vgl. § 15 Abs. 2 ASVO);
- die Bürger, die sich nicht im Betrieb oder auf der Baustelle aufhalten, aber vor Gefahren, die aus dem Produktionsprozeß erwachsen können, geschützt werden müssen (z. B. Anlieger und Passanten auf angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen).

Die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter für den Schutz des Lebens und der Gesundheit erstreckt sich auch darauf, daß durch Kennzeichnung oder Absperrung ein unabsichtliches Betreten des Betriebes oder der Baustelle verhindert wird und die Anwesenheit unbefugter Personen, insbesondere Kinder, auf dem Gelände des Betriebes bzw. der Baustelle nicht geduldet wird.

• 14.

Das Gesetz verlangt von den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern, daß sie ihre Verantwortung für den Schutz des Lebens und der Gesundheit unter Nutzung der objektiv vorhandenen technischen und ökonomischen Möglichkeiten durch Schaffung von Voraussetzungen für eine hohe Arbeitssicherheit und die Erziehung der Werk tätigen zu arbeitsschutzgerechtem Verhalten wahrnehmen.

Der Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes darf aber nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er ihm in seinem Verantwortungsbereich obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch die im Tatbestand beschriebenen Folgen schuldhaft verursacht hat.

15.

Die Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind verpflichtet, die Verwirklichung der Rechtsnormen und der erteilten Weisungen zu kontrollieren.

Im allgemeinen dürfen der Leiter gegenüber den leitenden Mitarbeitern und diese wiederum gegenüber den Werk tätigen die Kontrolle in der Weise ausüben, daß sie sich auf eine Berichterstattung (Vollzugsmeldung) stützen, sofern nicht besondere Umstände eine persönliche Kontrolle an Ort und Stelle erfordern. Persönliche Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes haben unter Berücksichtigung des Schwierigkeits- und Gefährdungsgrades der Arbeit und des Standes der Qualifikation der eingesetzten Werk tätigen und leitenden Mitarbeiter (sowohl hinsichtlich der fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch hinsichtlich der Fähigkeiten und der Bereitschaft bei der Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes) regelmäßig in bestimmten Zeitabständen zu erfolgen. Eine Rechtspflicht zur persönlichen Kontrolle der Erfüllung der Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz an Ort und Stelle besteht immer dann, wenn mit einer unmittelbaren Gefahr für andere gerechnet werden muß oder aus dem bisherigen Verhalten der Werk tätigen bzw. aus anderen Umständen zu erkennen ist, daß solche Gefahren möglich sind.

16.

Bei einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder einer unmittelbaren Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung der Werk tätigen sind die Arbeitsschutzverantwortlichen verpflichtet zu sichern, daß die Arbeit eingestellt wird und gefährdete Bereiche geräumt werden (§ 217 Abs. 3 AGB; vgl. OG, Urteil vom 19. 8. 1976 - 2b OSB 15/76 - (NJ 1976 H.22S. 687)).